

Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Stadt Freudenberg vom 23.09.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. 12 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 23.09.2010, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.04.2015, folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Freudenberg verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Stadt Freudenberg unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt ein Seniorenbeirat gegründet.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Freudenberg und im Seniorenbeirat ist nicht möglich.

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Freudenberg Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.
- (4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Freudenberg

- (1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z. B.
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur

- (2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. §24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Andererseits sollte sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Stadtverwaltung informiert werden.
- (3) Die Seniorenvertretung erhält die Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 4

Zusammensetzung der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenvertretung gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder insgesamt 7 Vertreter / innen an. Die Vertreterinnen / Vertreter werden in öffentlichen Versammlungen gewählt, die sich wie folgt aufteilen:
 - Freudenberg 2 Vertreter/innen
 - Büschergrund 1 Vertreter/in
 - Hohenhain, Mausbach, Plittershagen, (Alte Heide) 1 Vertreter/in
 - Dirlenbach, Niederndorf, Oberfischbach, Heisberg 1 Vertreter/in
 - Niederheuslingen, Oberheuslingen, Lindenberg, Bottenberg 1 Vertreter/in
 - Alchen, Bühl, Niederholzklaus, Oberholzklaus 1 Vertreter/in
- (2) Die **7 stimmberechtigten** Mitglieder der Seniorenvertretung müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Freudenberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5

Wahl der Seniorenvertretung

Die Stadt lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung in den unter § 4 Abs. 1 genannten Bezirken ein. Alle Kandidatinnen / Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen / Senioren gewählt. Näheres wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 6

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt die Stadt ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7

Vorsitz

Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seinen Vertreterin / Vertreter.

Die / der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V., sofern der Seniorenbeirat die Mitgliedschaft anstrebt.

§ 8

Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Freudenberg zur Kenntnisnahme vor.

§ 9

Amtszeit

Der Seniorenbeirat wird erstmals im Jahr 2010 gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

**§ 10
Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die / der Stellvertreterin / Stellvertreter nach. Die / der Bewerberin / Bewerber, die / der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an dritter und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freudenberg, den 20. Juni 2015

Der Bürgermeister

Günther

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Stadt Freudenberg vom 23.09.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 20. Juni 2015

Der Bürgermeister

Günther